II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete des Mittelmeers

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 16. September 1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1) wird die Notwendigkeit des Schutzes und der Gesundung des Meeres unterstrichen, damit dieses seine Rolle zur Erhaltung und Entwicklung der Arten weiterhin erfüllen und das lebenswichtige ökologische Gleichgewicht gewahrt werden kann.

Im zweiten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz wird die Dringlichkeit von Lösungen auf internationaler Ebene bei der Gestaltung und ökologischen Bewirtschaftung der Küstengebiete hervorgehoben.

Das dritte Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (2), dessen allgemeine Ausrichtung der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 7. Februar 1983 gebilligt haben, erklärt ausdrücklich, daß es darauf ankommt, eine Politik des Schutzes und der rationellen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen durchzuführen.

Die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und insbesondere den Partnerländern der Gemeinschaft im Mittelmeerraum auf dem Gebiet des Umweltschutzes ist eines der Ziele des zweiten Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz.

In Artikel 4 des mit Beschluß 77/585/EWG des Rates (3) abgeschlossenen Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung ist vorgesehen, daß die Vertragsparteien zur Durchführung des Übereinkommens Zusatzprotokolle über gemeinsame Maßnahmen, Verfahren und Normen abschließen können. In Anwendung dieses Artikels haben die auf einer Konferenz der Bevollmächtigten vom 2. und 3. April 1982 in Genf vertretenen Mittelmeerstaaten ein Protokoll zu dem Übereinkommen über die besonderen Schutzgebiete des Mittelmeers unterzeichnet.

Die Gemeinschaft hat außerdem durch den vorgenannten Beschluß das Protokoll über die Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Einleitungen aus Schiffen und Flugzeugen, sowie durch Beschluß 81/420/EWG des Rates (4) das Protokoll über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Kohlenwasserstoffe und andere schädliche Stoffe in kritischen Situationen und schließlich durch Beschluß 83/101/EWG des Rates (5) das Protokoll betreffend den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung vom Lande aus abgeschlossen.

In dem Protokoll über die besonderen Schutzgebiete des Mittelmeers ist die Verabschiedung von Maßnahmen betreffend den Handel sowie die Ein- und Ausfuhr der von den Schutzmaßnahmen betroffenen Tier- und Pflanzenarten vorgesehen, wodurch der freie Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten berührt werden könnte.

Das Protokoll enthält ferner Bestimmungen, die die Richtlinien 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung durch die Einleitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (6), 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden

(1) ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1, und ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 240 vom 19. 9. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1981, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1983, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1973, S. 23.

Vogelarten (1) und 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualität von Muschelzuchtgewässern (2) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 81/348/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine gemeinsame Regelung für die Einfuhren von Erzeugnissen aus Walen (3) berühren könnten.

Das Protokoll bezweckt den Schutz der gemeinsamen natürlichen Ressourcen dieses Gebiets, die Wahrung der Verschiedenartigkeit des genetischen Erbgutes und den Schutz bestimmter Naturlandschaften durch die Schaffung einer Reihe besonderer Schutzgebiete.

Die meisten Unterzeichner des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung und seiner Zusatzprotokolle unterhalten zur Gemeinschaft besondere Beziehungen im Rahmen ihrer globalen Mittelmeerpolitik, insbesondere auf dem Gebiet der Zusammenarbeit. Im Protokoll über die besonderen Schutzgebiete des Mittelmeers sind die Modalitäten dieser Zusammenarbeit auf den im Protokoll verzeichneten Gebieten festgelegt.

Die Gemeinschaft hat das Protokoll über die besonderen Schutzgebiete des Mittelmeers am 30. März 1983 unterzeichnet.

Der Abschluß des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete des Mittelmeers durch die Gemeinschaft erscheint zur Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Schutzes der Umwelt und der Lebensqualität im Hinblick auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig.

Die hierzu notwendigen Handelsbefugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll über die besonderen Schutzgebiete des Mittelmeers wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt die Urkunden gemäß Artikel 18 des im Artikel 1 genannten Protokolls.

(1) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 47.
(3) ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1981, S. 1.